

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz,
Dr. Barbara Höll, Dr. Günther Maleuda, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Novellierung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum Februar 1998 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) vorzulegen.

Dabei sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. In das Gesetz ist eine klare und eindeutige Definition des Begriffes „Finanzvermögen“ aufzunehmen. Diese Definition soll so umfassend sein, daß die ostdeutschen Kommunen Anspruch auf alle Vermögenswerte haben, die zwischen 1945 und 1989 in ihrem Eigentum standen und in Volkseigentum überführt wurden. Das betrifft insbesondere auch Bodenreformgrundstücke, insofern sie nach 1949 grundbuchlich gesichertes Eigentum der Kommunen waren.
2. Bezüglich ehemals kommunaler Unternehmen soll eine solche Regelung in das VZOG eingefügt werden, die die Kommunen mit anderen ehemaligen Besitzern enteigneter Unternehmen nach der Unternehmensrückgabeverordnung gleichstellt. Damit würden Kommunen in die Lage versetzt werden, alle Unternehmen zurückzuerhalten, die in dem unter erstens genannten Zeitraum in ihrem Eigentum standen, unabhängig davon, ob sie nach heutiger Auffassung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben notwendig sind.
3. In das Gesetz sollen Regelungen zur Entschädigung der Kommunen eingefügt werden, wenn Vermögenswerte im Rahmen von Unternehmensverkäufen durch die Treuhandanstalt (THA) oder Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) veräußert wurden. Diese Entschädigungsregelungen sollen sich nicht an den durch THA oder BvS erzielten Veräußerungserlösen orientieren, sondern sich auf den für die Kommunen aufzubringenden Wiederbeschaffungswert beziehen.

4. Für den Erlass der notwendigen Zuordnungsbescheide durch die zuständigen Behörden soll eine Ausschußfrist in das Gesetz eingefügt werden. Nach Ablauf dieser Frist soll der beantragte Vermögenswert als zugeordnet gelten, auch wenn kein diesbezüglicher Bescheid ergangen ist. Die Ausgestaltung dieser Regelung könnte als allgemein gültiger Termin des Abschlusses der Zuordnungsverfahren oder auch als Frist ab Antragstellung erfolgen. Diese Ausschußfrist kann nur dann wirksam werden, wenn der beantragte Vermögenswert mit hinreichender Genauigkeit im Antrag benannt wurde.
5. Soweit durch einen verspätet ergangenen Vermögenszuordnungsbescheid den betroffenen Kommunen ein materieller Nachteil entstanden ist, soll durch eine in das VZOG einzufügende Regelung sichergestellt werden, daß die betroffenen Kommunen einen finanziellen Ausgleich erhalten können.
6. In das VZOG soll eine Regelung eingearbeitet werden, die ein mehrfaches Verweisen von Anträgen auf Vermögenszuordnung wegen der Zuständigkeit zwischen den Oberfinanzdirektionen (OFD) und der BvS verhindert. Eine Rückverweisung soll verboten und es soll geregelt werden, daß die Behörde, an die ein Antrag zuständigkeitshalber verwiesen wurde, darüber endgültig zu entscheiden hat.
7. Das Gesetz zur Änderung des VZOG soll eine Klarstellung bezüglich der in Artikel 22 Abs. 1 Einigungsvertrag enthaltenen Verpflichtung der Länder, die Kommunen angemessen an dem ihnen zufallenden ehemaligen Vermögen der DDR zu beteiligen, enthalten. Die Kommunen sollen mit 50 % am Anteil der Länder beteiligt werden.

Bonn, den 11. November 1997

Dr. Uwe-Jens Rössel

Dr. Christa Luft

Rolf Kutzmutz

Dr. Barbara Höll

Dr. Günther Maleuda

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zum Jahresende 1996 beliefen sich die Kreditmarktschulden der 2059 Städte und ca. 12 000 Gemeinden sowie der 323 Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland auf zusammen rd. 170 Mrd. DM. Die Mehrheit der Kommunen ist angesichts dramatischer Finanznot gerade einmal in der Lage, die sog. gesetzlichen Pflichtaufgaben – wie die auf 52 Mrd. DM explosionsartig gewachsene Sozialhilfe – zu erfüllen. Die sog. freiwilligen Aufgaben hingegen vor allem im soziokulturellen und im Jugendfreizeitbe-

reich sowie die kommunalen Investitionen bleiben immer mehr auf der Strecke.

Von den oben genannten Kreditmarktschulden wiederum entfallen etwa 45 Mrd. DM auf die ostdeutschen Kommunen, was zur Folge hat, daß deren Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 2 800 DM bereits das Verschuldungsniveau der kommunalen Gebietskörperschaften nach gut 47 Jahren im Westen hinter sich gelassen hat. Allein der zur Bedienung der Schulden erforderliche Zinsaufwand verschlang im Jahr 1996 in den ostdeutschen Kommunen bereits gut 2 Mrd. DM – Tendenz weiter steigend.

Zugleich wird den rd. 6 000 ostdeutschen Städten und Gemeinden sowie 86 Landkreisen von der Treuhandnachfolgerin BvS bzw. den OFD ein Großteil der ihnen zustehenden Vermögenswerte – von Kindertagesstätten bis zu Flurstücken – vorenthalten. Kommunale Selbstverwaltung verkommt unter diesen Voraussetzungen immer mehr zur Farce. Neben der dringend notwendigen Reform der Kommunalfinanzierung müssen deshalb die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch die ostdeutschen Kommunen frei über ihr Eigentum verfügen können. Das betrifft auch die Verwertung von Vermögen, welches die Kommunen nicht unmittelbar für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesen Fällen müssen die Städte, Gemeinden und Landkreise über den Verkaufserlös frei verfügen können.

Die Kommunen in der DDR hatten durch die Überführung von Kommunalvermögen in Volkseigentum die originären Eigentumsrechte verloren und besaßen als örtliche Staatsorgane lediglich die Befugnisse eines Rechtsträgers von Volkseigentum. Die kommunale Selbstverwaltung wurde mit der Verwaltungsreform 1952 abgeschafft und durch zentrale Leitung und Planung ersetzt. Damit, und mit der zugrundeliegenden Eigentumskonzeption wurde die demokratische Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Kommunen ausgehebelt.

Erst mit dem Gesetz der Volkskammer vom 16. Mai 1990 ist in der DDR die kommunale Selbstverwaltung wieder eingeführt worden. Das Gesetz wurde mit dem Einigungsvertrag auch in die später gebildeten Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übernommen.

Der Einigungsvertrag hat in den Artikeln 21 und 22 die ergänzenden Regelungen für das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Kommunen in den neuen Ländern getroffen. Dabei handelt es sich um grundsätzliche Regelungen die einer spezialgesetzlichen Umsetzung bedurften. Diese spezialgesetzliche Umsetzung erfolgte durch das wiederholt novellierte Vermögenszuordnungsgesetz, auf dessen Grundlage nach Auskunft der Bundesregierung durch die Kommunen bisher 608 505 Zuordnungsanträge, wovon bisher nur ca. 60 % beschieden wurden, bei den Zuordnungsbehörden BvS bzw. OFD gestellt wurden. Die Bundesregierung sieht sich nach eigenen Angaben außerstande, festzustellen, welche Vermögenswerte durch noch nicht entschiedene Zuordnungsanträge beantragt wurden. Auch über den wertmäßigen Umfang kann sie keine Auskünfte geben.

Das VZOG in seiner bisherigen Fassung läßt bei der Definition des sog. Finanzvermögens insbesondere dann einen sehr weiten Spielraum zu, wenn festzustellen ist, welches Vermögen als Finanzvermögen den Kommunen zuzuordnen ist. Das führt dazu, daß Kommunen bezüglich des Eigentums, welches sie bis 1989 dem Zentralstaat DDR zur Verfügung stellen mußten, schlechter behandelt werden, als Privatpersonen. Zum Beispiel haben Kommunen nach herrschender Auffassung überhaupt keinen Anspruch auf Grundstücke, die ihnen im Rahmen der Bodenreform 1945 bis 1949 übertragen wurden. Diese Grundstücke sollen allein den Ländern zustehen. Auch ehemals kommunale Unternehmen, welche nicht kommunalen Verwaltungsaufgaben dienen, werden regelmäßig nicht den Kommunen zugeordnet.

Nicht unerhebliche Teile des den Städten, Gemeinden und Landkreisen zustehenden Vermögens wurden durch die THA bzw. BvS bereits verkauft, ohne daß ein entsprechender Ausgleichsanspruch der Kommunen entstanden ist. Das trifft immer dann zu, wenn der Vermögenswert im Rahmen einer Unternehmensprivatisierung veräußert wurde. Damit wurden durch die THA Privatisierungserlöse erzielt, die entsprechend der bereits jetzt geltenden Rechtslage den Kommunen hätten zufließen müssen. Nach eigenen Aussagen kann die Bundesregierung zu dieser Problematik jedoch keine konkreten Angaben machen. Allerdings wurden eine Reihe von Unternehmen der THA auch für den symbolischen Preis von 1,- DM veräußert. Sollte sich später herausstellen, daß Bestandteile dieses Unternehmens in kommunales Eigentum zu überführen gewesen wären, würde eine am erzielten Erlös orientierte Ausgleichsregelung vollkommen ins Leere gehen.

Auch 7 Jahre nach der Deutschen Einheit warten die Kommunen immer noch auf die Zuordnung von ca. 40 % ihres Vermögens. Nach eigenen Angaben hat die Bundesregierung keinen Überblick, um welche Vermögenswerte es sich dabei handelt. Somit ist es im Einzelfall durchaus möglich, daß den Kommunen dringend notwendige Vermögensgegenstände nicht zugeteilt wurden.

Die vorgeschlagene Änderung des Vermögensgesetzes würde weiterhin den notwendigen Aufwand bei der BvS wie auch den OFD erheblich reduzieren. Bei eindeutigen Anträgen der Kommunen, z. B. auf Zuordnung von Grundstücken mit kommunalen Straßen, wäre ein Tätigwerden der Zuordnungsbehörde nicht mehr notwendig.

Der Gesetzentwurf zur Novelle des VZOG soll sicherstellen, daß den ostdeutschen Städten, Gemeinden und Landkreisen in kürzester Frist alle ihnen zustehenden Vermögenswerte zugeordnet werden können.

Die finanziell ohnehin angespannte Lage der Kommunen wird im Verfahren oft genug noch dadurch verschärft, daß durch verspätete Zuordnung von Vermögenswerten den Kommunen erhöhte Aufwendungen entstanden sind. Diese Aufwendungen sollen entsprechend der angestrebten Regelung durch die Zuordnungsbehörde zu ersetzen sein. So mußte die Gemeinde Naundorf in Sachsen Grundstücke ankaufen, um in notwendig gewordenen Flurbereinigungsverfahren Austauschflächen anbieten zu kön-

nen. Gleichzeitig wartet die Gemeinde immer noch auf eine Entscheidung über ihre Anträge auf Zuordnung von der Kommune nach dem VZOG zustehenden Grundstücken.

Gegenwärtig werden eine Reihe von Zuordnungsanträgen zwischen der BvS und den OFD wegen nicht eindeutiger Zuständigkeiten bzw. wegen unterschiedlicher Auffassungen dazu mehrfach hin- und zurückverwiesen. Damit wird über längere Zeit eine Entscheidung blockiert. Die antragstellende Kommune kann daher nicht über den Vermögensgegenstand verfügen. Eine Regelung dergestalt, daß nur eine einmalige Verweisung möglich ist, stellt sicher, daß zeitnah über jeden eingehenden Antrag entschieden werden kann.

Artikel 22 Abs. 1 Einigungsvertrag enthält die Verpflichtung der Länder, die Gemeinden an dem ihnen zufallenden Vermögen angemessen zu beteiligen. Über das Ausmaß einer derartigen „angemessenen Beteiligung“ gibt es gegenwärtig keine gesetzliche Regelung. Im Interesse der Planungssicherheit für Länder und Gemeinden und zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen erscheint es geboten, eine ähnliche Regelung vorzunehmen, wie das für die Verteilung von volkseigenem Vermögen der DDR zwischen Bund und Ländern erfolgte.

Unabhängig von den aus der Vermögenszuordnung direkt resultierenden Problemen bleibt die Notwendigkeit bestehen, durch die kommunalfreundliche Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß die Kommunen über das ihnen übertragene oder noch zu übertragende Eigentum frei verfügen können. Gleiches gilt auch für die als Ersatz gezahlten Gelder, die nicht für das Stopfen von Haushaltslöchern der Länder durch Kürzung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich verwendet werden dürfen.

